



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Gemeindevorstand der
Gemeinde Fuldabrück
Glockenhofsweg 3

34277 Fuldabrück

Geschäftszeichen 21/2L - 93d 30/09 b-21279

Dokument-Nr.

Bearbeiter/in

Frau Niklas

Durchwahl

0561 106-4365

Fax

0611 32764-1642

E-Mail

gudrun.niklas@rpks.hessen.de

Internet

www.rp-kassel.hessen.de

Planungsbüro

pwf

Ihre Nachricht

eingegangen am 1.03.2023

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 27.03.2023

Bauleitplanung der Gemeinde Fuldabrück, Ortsteile Dennhausen / Dittershausen Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46 „Sportanlagen“

Regionalplanerische Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB

Die Gemeinde Fuldabrück beabsichtigt, die bereits vorhandenen Sport- und Freizeitnutzungen am nördlichen Ortsrand von Dennhausen/Dittershausen planungsrechtlich zu sichern und weiter zu entwickeln. Das Plangebiet, das im Außenbereich liegt, soll als Fläche für Sport- und Spielanlagen festgesetzt werden, der nördliche Teil mit der Zweckbestimmung „Tennisplätze“ und der südlich Teil mit der Zweckbestimmung „Pumptrack-Strecke“. Auf beiden Teilflächen sollen Versiegelungen, Aufschüttungen und Abgrabungen gegenüber der vorhandenen Geländehöhe, notwendige Versorgungseinrichtungen sowie bauliche Nebenanlagen, die der Nutzbarmachung der jeweiligen Zweckbestimmung dienen, allgemein zulässig sein. Der Flächennutzungsplan (FNP) weist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft aus. Sowohl die beabsichtigte planerische Entwicklung als auch der Bestand entsprechen somit nicht den Vorgaben des FNP. Ein FNP-Änderungsverfahren, das planungshoheitlich dem ZRK obliegt, wurde bereits durch die Gemeinde eingeleitet.

Im aktuell gültigen Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN 2009) ist der ca. 0,62 ha große Geltungsbereich als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft sowie für besondere Klimafunktionen festgelegt. Der Großteil des Plangebietes liegt zudem im Randbereich eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft sowie eines Vorranggebietes Regionaler Grünzug.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.

Das Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft wurde im RPN festgelegt, da dort eine Fläche aus dem Regionalen Landschaftspflegekonzept der Fließgewässer-/Auen-/Grünland-Standorte mit einer regional bedeutsamen Größe von mindestens 5 ha liegt. Da es sich dabei um eine aus naturschutzfachlicher Sicht förderfähige Fläche handelt, sind die naturschutzfachlichen Belange mit der zuständigen Fachbehörde zu erörtern und mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die regionalplanerische Festlegung des Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft stellt die Planung aber nicht grundsätzlich in Frage.

Gemäß Kapitel 4.1.2, Ziel 1 des RPN 2009 sind in den regionalen Grünzügen die Freiräume in ihren ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen zu erhalten und zu verbessern. Vorhaben, die der Erholungsnutzung dienen, der Allgemeinheit zugänglich sind und die Funktion der regionalen Grünzüge (u. a. die klimatische Ausgleichsleistung, der Schutz des Wasserhaushaltes, die Gliederung von Siedlung und Landschaft) nicht beeinträchtigen, sind zulässig. Durch die im Bebauungsplan vorgesehenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zur Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen sollen sich die Nutzungen möglichst orts- und umweltverträglich gestalten. Zudem sind neben der Bestandssicherung lediglich Sport- und Freizeitnutzungen geplant, die keine Hochbaumaßnahmen umfassen, die den Luftabfluss beeinträchtigen könnten. Da deshalb davon auszugehen ist, dass die Umsetzung des Vorhabens zu keinem relevanten Verlust von klimawirksamer Freifläche führt, wird auch die klimatische Ausgleichsfunktion des Regionalen Grünzugs durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

Die planungsrechtliche Sicherung der bereits vorhandenen Tennisplätze und die kleinräumige Erweiterung für eine Sporteinrichtung, die der Erholung dient, steht nicht im Widerspruch zu den Zielen des Regionalplans, die mit der Festlegung als Vorranggebiet Regionaler Grünzug verfolgt wurden. Der Planung stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Im Auftrag
gez. Niklas